

# **GEMEINDERATSSITZUNG**

## **Freitag, 30. November 2018,**

### **TAGESORDNUNG**

- 1) Protokoll vom 21.9.2018
- 2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
- 3) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 8.11.2018
- 4) Voranschlag 2019 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2023
- 5) Aufnahme von Bankdarlehen Finanzjahr 2018
- 6) Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
- 7) Änderung der Richtlinien für eine Bauförderung im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe
- 8) Abänderung der Kanalabgabenordnung
- 9) Abänderung der Wasserabgabenordnung
- 10) Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2018/2019
- 11) Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2018 und Projektförderungen für 2019
- 12) Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2018/19
- 13) Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald 2018
- 14) Resolution – Arbeitsrechtliche Absicherung von freiwilligen Helfern
- 15) KPC – Förderungsvertrag für Beleuchtungsoptimierung der Straßenbeleuchtung
- 16) Vereinbarung Testbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld - Verlängerung
- 17) Vereinbarung Testbetrieb „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach - Verlängerung
- 18) Neufestsetzung der Verkaufspreise in der Badesiedlung ab 1.1.2019
- 19) KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 20) Familienfreundliche Gemeinde – Fortsetzung des Audits
- 21) Beschlussfassung (Ergänzung) über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 30. November 2018

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1. GGR Astrid Pillmayer, BA         | 15. GR Susanna Kittinger               |
| 2. GGR Franz Semler                 | 16. GR Ing. Walter Petz                |
| 3. GGR Alfred Stachelberger         | 17. GR Evelin Stanek                   |
| 4. GGR Ing. Martin Heinrich         | 18. GR Mag. (FH) Maria Weidinger-Moser |
| 5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl      | 19. GR Miriam Hülmbauer                |
| 6. GGR Alfred Kögl                  | 20. GR Mag. Robert Hülmbauer           |
| 7. GR Renate Albrecht               | 21. GR Aida Maas - Al Sania            |
| 8. GR Matthias Brunner              | 22. GR Ing. Harald Sattmann            |
| 9. GR Rudolf Hammer (bis 20.40 Uhr) | 23. GR Ing. Mag. (FH) Franz Franer     |
| 10. GR Christian Kraft              | 24. GR Ernst Susicky                   |
| 11. GR Mathias Kraft                | 25. GR Mag. Heidrun Tscharnutter       |
| 12. GR Herbert Rottensteiner        | 26. GR Christian Gsandtner             |
| 13. GR Gabriele Seidl-Prokesch      | 27. GR Markus Kolar                    |
| 14. GR Herbert Wachter              | 28. GR Thomas Zeimke                   |

Entschuldigt: GR Franz Leitzinger, GR DI Gerald Schabl, GR Dr. Elisabeth Seidl

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von GR Thomas Zeimke unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Zurücknahme des Grundsatzbeschlusses vom 21.9.2018 zur Umsetzung des Projektes kombinierter Geh- und Radweg von der Tullnerstraße in St. Andrä nach Zeiselmauer“ eingebracht.

Bgm. Titz verliest den Antrag und lässt über den Antrag abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 34 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Thomas Zeimke

MARKTGEMEINSCHAFT ST. ANDRÄ-WÖRDERN Eingelangt am: <b>30. NOV. 2018</b> Zahl <u>004-1</u>
---

Archivierung am:

30. Nov. 2018

durchgeführt

An den  
Bürgermeister der  
Gemeinde St. Andrä-Wördern

St. Andrä-Wördern, am 30.11.2018

## Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

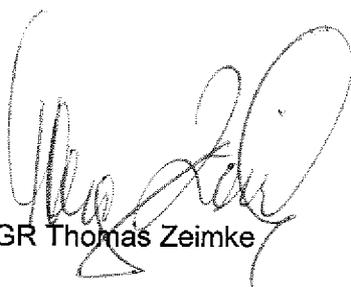
### Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2018 wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, BLStAW und der SPÖ ein Grundsatzbeschluss, der die Verlängerung des sehr umstrittenen Radweges auf der B14 Tullnerstraße St. Andrä bis Zeiselmauer beinhaltete, gefasst. Bei diesem Tagesordnungspunkt wurde auch erklärt, dass die Anwohner bereits darüber informiert wurden und auch die schwierige Parkplatzsituation geklärt wäre.

Dies entspricht nicht der Wahrheit, da die Anrainer weder informiert, noch die Parkplatzsituation besprochen wurde!

### Antrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss vom 21.09.2018 zur Umsetzung des Projekts – kombinierter Geh/Radweg, von der Tullnerstraße in St. Andrä nach Zeiselmauer, zurücknehmen und zuerst in einen Dialog mit den betroffenen Anwohnern treten, da es massive Bedenken seitens der Betroffenen gibt.



GR Thomas Zeimke

Pkt. 1

Sitzung des Gemeinderates

vom 30.11.2018

**Protokoll der Sitzung vom 21.9.2018**

**Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz**

**Sachverhalt**

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 21. September 2018 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.

Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 21.9.2018 gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

**Bericht des Bürgermeisters –  
Schreiben an den Gemeinderat**

**Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz**

**Sachverhalt**

Das Bundesministerium für Finanzen, informiert mit Schreiben vom 9.10.2018, dass für den Neubau des Sportplatzes ein Zweckzuschuss in der Höhe von € 144.385,16 gewährt wird.

Am 21.11.2018 wurde das Ergebnis der Volksbefragung „Areal Sportplatz Wördern“ kundgemacht. Das Ergebnis der Volksbefragung wird gemäß § 66 der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur ordnungsgemäßen Behandlung zugeleitet und wird in der kommenden Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Prüfbericht  
des Prüfungsausschusses vom 8.11.2018**

**Berichterstatter: GR Christian Gsandtner**

### **Sachverhalt**

Am Donnerstag, dem 8.11.2018 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Gsandtner zur Verlesung gebracht:

#### **1. Kassaprüfung**

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

#### **2. Information der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern – Flugblatt zur Volksbefragung**

Seitens der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern wurde eine Information zur bevorstehenden Volksbefragung an alle Haushalte ausgesandt. Es wurden insgesamt 4.500 Stück der Information gedruckt. Die Druckkosten samt Versand belaufen sich auf € 772,40. In der Aussendung wird für den ausgearbeiteten Masterplan am jetzigen Sportplatzgelände geworben und durch mehrmaliges verwenden des Schriftzuges „JA“ eine Präferenz der Abstimmung suggeriert. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, bei offiziellen Aussendungen der Gemeinde, die als Information der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern betitelt sind, eine neutrale Berichterstattung einzuhalten.

#### **3. Allfälliges**

Der Bürgermeister wird ersucht bei der nächsten Gemeinderatssitzung die Kosten der Volksbefragung bekanntzugeben.

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Weiters informiert die Kassenverwalterin, dass auf Grund der derzeit vorliegenden Zahlen die Kosten für die Volksbefragung vom 18.11.2018 auf € 16.123,16 belaufen. Bei diesen Zahlen fehlen lediglich die Postgebühren (Versendung bzw. Rücksendung von Wahlkarten) vom November 2018 bzw. die Kosten des laufenden Dienstbetriebes.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Voranschlag 2019 mit Dienstpostenplan  
sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2023**

**Antragsteller: GGR Alfred Kögl**

**Sachverhalt**

Am 9. November 2018 fand die Budgetbesprechung für den Voranschlag 2019 bzw. Teilbereiche des MFP 2019 bis 2023 statt. Auf Basis eines Beamtenentwurfes wurde der Voranschlag 2019 mit den anwesenden geschäftsführenden Gemeinderäten bzw. einem Vertreter der FPÖ-Fraktion besprochen. Ebenfalls wurde der Investitionsplan für 2019 bis 2023 diskutiert. Auf Grund der Ergebnisse dieses Verhandlungstages wurde von der Verwaltung ein Auflageexemplar des Voranschlages 2019 erstellt.

Dieser Entwurf wurde vom 14.11.2018 bis 28.11.2018 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.

Der Entwurf des Voranschlages 2019 und des MFP 2019 bis 2023 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2018 näher erörtert. Die Unterlagen wurden auch im Intranet bereitgestellt.

Bis zur heutigen Sitzung wurde eine Stellungnahme des Bürgermeisters Maximilian Titz abgegeben. Diese Stellungnahme wurde allen Gemeinderäten im Intranet zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund der Stellungnahme des Bürgermeisters, wird der vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2019 wie folgt angepasst:

a.) Voranschlag 2019

Seite 93 Waldbesitz Gemeindewald	
1/8420-0060 Neubau Bringungsweg	+ 30.000,-
Seite 107 Verrechnung zw. ordentlichen und außerordentl. Haushalt	
1/9800-9100 Verrechng. zw. ordentl. und außerordentl. Haushalt	- 30.000,-
Seite 92 und 95 Betriebe der Wasserversorgung	
2/8500+8521 Bereitstellungsgebühren	- 15.000,-
2/8500+8522 Wasserbezugsgebühren	- 30.000,-
1/8500-9100 Zuführung an den außerordentlichen Haushalt	- 45.000,-
Seite 118 (a.o.Haushalt) Vorhaben Wasserversorgung Ortsnetz	
6/8500+3460 Aufnahme Bankdarlehen	+ 45.000,-
6/8500+9100 Zuführung vom ordentlichen Haushalt	- 45.000,-
Seite 96 und 99 Betriebe der Abwasserbeseitigung	
2/8510+85211 Kanalbenützungsggebühren	- 50.000,-
1/8500-9100 Zuführung an den außerordentlichen Haushalt	- 50.000,-
Seite 112 (a.o.Haushalt) Vorhaben Abwasserbeseitigung Ortsnetze	
6/8510+3460 Aufnahme Bankdarlehen	+ 50.000,-
6/8510+9100 Zuführung vom ordentlichen Haushalt	- 50.000,-
Seite 112/113 Vorhaben Sportanlage St.Andrä-Wördern	
6/2621+8611 NÖ Land – Beihilfe Mittel Raumordnung	- 15.000,-
6/2621+8640 Kostenbeiträge Sportverbände	- 25.000,-
6/2621+8710 Bedarfszuweisung	- 100.000,-
6/2621+9100 Zuführung vom ordentlichen Haushalt	- 30.000,-
6/2621+9630 Soll-Überschuss 2018	- 20.000,-
5/2621-01001 Gebäudeherstellung	- 190.000,-

Der MFP 2019 bis 2023 wurde dahingehend geändert, dass die vorgesehenen Änderungen beim Voranschlag 2019 eingearbeitet wurden bzw. das ausgewiesene Vorhaben der Sportanlage St. Andrä-Wördern für 2020 und 2021 auf Null gesetzt wurde. Es wurde jeweils eine neue Ausfertigung des Voranschlages 2019 und des MFP 2019 bis 2023 bereits vor der Gemeinderatssitzung den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung gestellt.

Durch die vorgesehenen Änderungen im Voranschlag 2019 gibt es folgendes neues Zahlenmaterial: Das Budget für das Jahr 2019 wurde mit € 20.875.000,00 ausgeglichen erstellt. Von dieser Summe entfallen auf den ordentlichen Haushalt € 16.313.800,00 und auf den außerordentlichen Haushalt € 4.561.200,00. Neben dem Zahlenwerk wurden der Voranschlagsvermerk (Deckungsfähigkeit), die Wertgrenzen aufgenommen und der Dienstpostenplan 2019 aufgenommen. Der Voranschlag 2019 ist um die gemäß VRV notwendigen Nachweise ergänzt. Unter anderem der Schulden nachweis, der in der Schuldenart 1 einen Endstand von € 6.658.900,00 und in der Schuldenart 2 einen Endstand von € 11.184.700,00 mit 31.12.2019 dokumentiert. Somit ist ein Gesamtendstand (31.12.2019) von € 17.843.600,00 ausgewiesen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

### **Antrag**

Auf Beschlussfassung des Voranschlag 2019 mit dem Dienstpostenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan bis 2023 in der geänderten Form gemäß dem Sachverhalt.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GR Zeimke, GR Gsandtner, GR Christian Kraft, GR Mag. Hülmbauer, GGR Pillmayer BA, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Ing. Petz, GR Kolar, GGR Kögl, GGR Stachelberger, GGR Ing Heinrich, GGR Semler

### **Abstimmungsergebnis**

Dafür-Stimmen: 26

Gegen-Stimmen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Christian Kraft)

**Aufnahme von Bankdarlehen  
Finanzjahr 2018**

**Antragsteller: GGR Alfred Kögl**

**Sachverhalt**

Im Voranschlag 2019 sind notwendige Darlehensaufnahmen in der Gesamthöhe von € 920.000,- vorgesehen. Es wurde die Ausschreibung für eine Darlehenssumme von € 340.000,- (2 verschiedene Vorhaben mit einer Laufzeit von 5 Jahren) und für eine Darlehenssumme von € 580.000,- (4 Vorhaben mit einer Laufzeit von 10 Jahren) an neun Kreditinstitute versendet.

1. Ausstattung Kindergarten Tullnerstraße (€ 250.000,-)
2. Friedhof Invest (€ 80.000,-)
3. Wasserversorgung Invest (€ 100.000,-)
4. Wohnungssanierung (€ 150.000,-)
5. Musikschule – Abfertigung + Invest (€ 240.000,-)
6. Bauhof – Anschaffungen (€ 100.000,-)

Sechs Institute haben ein Angebot abgegeben, drei Institute haben kein Angebot abgegeben bzw. erklärt derzeit keines abgeben zu können.

**Die beste Kondition hat die Erste Bank – Tulln bei einer Euribor-Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,6 Prozentpunkte (für die 6 Vorhaben). Weiters hat die Erste Bank - Tulln einen Fixzinssatz von 0,73 % bzw. 1,28 % mit Valuta 5.11.2018 angeboten.**

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Zum Abschluss der ausgeschriebenen Darlehen in der Höhe von € 340.000,00 mit einem Fixzinssatz von 0,73 % p.a., hj. dek. für 5 Jahre (Valuta 5.11.2018) und für vier Darlehen in der Gesamthöhe von € 580.000,- mit einem Fixzinssatz von 1,280 % p.a., hj. dek. für 10 Jahre (Valuta 5.11.2018) mit der Erste Bank - Tulln gemäß dem Sachverhalt.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis**

Dafür-Stimmen: 26

Gegen-Stimmen: 2 (GR Gsandtner, GR Kolar)

GR Mag. Hülmbauer und GR Zeimke waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes  
für die Aufschließungsabgabe**

**Antragsteller: GGR Alfred Kögl**

**Sachverhalt**

§ 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 laut:

Der **Einheitssatz** ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte,
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Der Einheitssatz ist mit Verordnung des Gemeinderates festzusetzen.

Der derzeit gültige Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde letztmalig vom Gemeinderat am 27.11.2015 mit € 500,- festgesetzt.

Die Indexberechnungen nach BKI (Baukostenindex) ergibt eine Neuberechnung von € 552,-.

Somit ist eine Anpassung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe auf € 550,- nachvollziehbar dargestellt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Beschlussfassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 30.11.2018 über die Abänderung der Verordnung vom 27.11.2015 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Abgeändert wird:

**§ 1**

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 550,- festgelegt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 27.11.2015 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GGR Semler

**Abstimmungsergebnis**

Dafür-Stimmen: 27

Gegen-Stimmen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

Betreff: Aufschließungsabgabe

30. November 2018

# KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 30.11.2018 über die Abänderung der Verordnung vom 27.11.2015 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung

abgeändert wird:

## § 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 550,- festgelegt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 27.11.2015 aufgehoben.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 3.12.2018  
Abgenommen am:

**Änderung der Richtlinien für eine Bauförderung im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe**

**Antragsteller: GGR Alfred Kögl**

### **Sachverhalt**

Im Zuge der Neufestsetzung des Einheitssatzes im Jahr 2011 wurde eine Bauförderung im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe eingeführt. Damit sollte die Steigerung des Einheitssatzes für langjährige GemeindebürgerInnen gemildert werden. Mit 2019 erfolgt eine Anhebung des Einheitssatzes von € 500,- auf € 550,-. Auch in diesem Fall soll der Anstieg für langjährige GemeindebürgerInnen abgedeckt werden. Es werden daher folgende neuen Richtlinien vorgeschlagen:

### **Richtlinie für die Gewährung eines Baukostenzuschusses im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe – Neufassung mit 2019**

Präambel: Mit Wirkung 1.1.2019 wird der Einheitssatz für die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe gemäß NÖ Bauordnung auf Grund des geänderten Baukostenindex angepasst.

Bauwerbern, welche in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern seit zumindest 10 Jahren den Hauptwohnsitz begründet hatten, soll eine Unterstützung (Bauförderung) gewährt werden, welche 75 % bei einer Bauplatzgröße von max. 750 m<sup>2</sup> der tatsächlichen Kostensteigerung (im Vergleich 2015 mit einem Einheitssatz von € 450,- zu 2019 Einheitssatz neu € 550,-) entsprechen soll. Bei einer Bauplatzgröße von 751 bis 1000 m<sup>2</sup> beträgt die Bauförderung 50 % der tatsächlichen Kostensteigerung. Ab 1001 m<sup>2</sup> steht keine Bauförderung mehr zu.

Über Antrag kann dem Bauwerber, wenn diesem auch die Aufschließungsabgabe mit einem Einheitssatz von € 550,- pro Berechnungslänge vorgeschrieben wurde, dieser Baukostenbeitrag gewährt werden. Die Antragstellung hat spätestens 3 Jahre nach Rechtskraft des Abgabenbescheides für die Aufschließungsabgabe zu erfolgen.

Folgende Bedingungen müssen für die Gewährung erfüllt sein:

Antragsberechtigt sind

- a.) Nur jene Personen, denen seitens der Gemeinde die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde (nicht deren Angehörige) und auch die Baubewilligung für das Wohnhaus erteilt wurde.
- b.) Ein Kostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen.
- c.) Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss bei der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe mindestens 10 Jahre in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern bestanden haben.
- d.) Die Auszahlung der Bauförderung erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Fertigstellungsmeldung gemäß Bauverfahren.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung und Bezug des neuen Wohngebäudes, wobei eine Hauptmeldung Grundbedingung des Antragstellers ist.

Diese neue Richtlinie tritt mit 1.1.2019 in Kraft, wobei Vorschreibungen einer Aufschließungsabgabe ab 1.1.2019 anspruchsberechtigt sind.

Die bestehende Richtlinie laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2015 für den Einheitssatz vom € 500,- pro Berechnungslänge bleibt bis 1.2.2022 in Kraft, da eine spätere Antragstellung nicht mehr möglich ist.

Berechnungsbeispiele:

Grundstück 500 m <sup>2</sup> – Bauklasse I/II	Grundstück 800 m <sup>2</sup> – Bauklasse I/II
Aufschließungsabgabe 2015 € 12.577,88 (Einheitssatz € 450,- gültig von 2011-2015)	Aufschließungsabgabe 2015 € 15.909,90 (Einheitssatz € 450,-)
Aufschließungsabgabe 2019 € 15.372,97	Aufschließungsabgabe 2019 € 19.445,44
Erhöhung € 2.795,09	Erhöhung € 3.535,53
Baukostenzuschuss € 2.096,- (75 %)	Baukostenzuschuss € 1.768,- (50 %)

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

### Antrag

Auf Abänderung der Richtlinien für eine Bauförderung im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe wie im Sachverhalt beschrieben.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GR Zeimke, GR Hammer, GGR Pillmayer BA, GR Mag. Tscharnutter, GGR Ing. Heinrich

### Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Änderung der Kanalabgabenordnung****Antragsteller: GGR Alfred Kögl****Sachverhalt**

Die derzeitige Kanalabgabenordnung wurde am 11.12.2012 beschlossen und weist eine Anschlussgebühr für Mischwasser von € 23,75 exkl. MwSt., für Schmutzwasser von € 19,25 exkl. MwSt. und für Regenwasser von € 13,10 exkl. MwSt. aus.

Der Index laut BKI (Baukostenindex) hat sich bis heute um 10,40 % erhöht, es wurden daher folgende gerundete Beträge errechnet:

Anschlussgebühr – Mischwasser	€ 26,00 exkl. MwSt.
Anschlussgebühr – Schmutzwasser	€ 21,10 exkl. MwSt.
Anschlussgebühr – Regenwasser	€ 14,30 exkl. MwSt.

Die Änderung der Kanalabgabenordnung soll laut Beilage 1 - Gemeinderatssitzung am 30.11.2018 - TOP 8 erfolgen und mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung Kanalabgabenordnung (§ 1 Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe) laut Beilage 1 - Gemeinderatssitzung am 30.11.2018 - TOP 8 nach dem NÖ Kanalgesetzes 1977.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GGR Semler**Abstimmungsergebnis**

Dafür-Stimmen: 26

Gegen-Stimmen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

GR Christian Kraft war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

## Änderung der Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 30.11.2018 beschlossen, den § 1 der Kanalabgabenordnung vom 21.11.2005 für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wie folgt abzuändern.

### § 1

#### A. Einmündungsabgabe

für den Anschluß an den öffentlichen  
**Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 26,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 23.813.887,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 37.665 lfm zugrunde gelegt.

#### B. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen  
**Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 21,10** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 24.648.738,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 54.529 lfm zugrunde gelegt.

#### C. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen  
**Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,30** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 4.791.429,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 11.649 lfm zugrunde gelegt.

Diese Änderung des § 1 der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 30.11.2018

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

angeschlagen am: 3.12.2018  
abgenommen am:

**Änderung der Wasserabgabenordnung**

**Antragsteller: GGR Alfred Kögl**

**Sachverhalt**

Die derzeitige Wasserabgabenverordnung wurde mit Wirkung vom 1.7.2015 beschlossen und weist eine Wasseranschlussabgabe in der Höhe von € 9,50 exkl. MwSt. aus.

Der Index laut BKI (Baukostenindex) hat sich bis heute um 10,40 % erhöht und die Wasseranschlussabgabe soll in diesem Ausmaß erhöht werden, es wurde daher ein gerundeter Betrag in der Höhe von € 10,50 exkl. MwSt. errechnet.

Die Änderung der Wasserabgabenordnung soll laut Beilage 1 - Gemeinderatssitzung am 30.11.2018 - TOP 9 erfolgen und mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Wasserabgabenordnung (§ 1 - Wasseranschlussabgabe) laut Beilage 1 - Gemeinderatssitzung am 30.11.2018 - TOP 9 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis**

Dafür-Stimmen: 27

Gegen-Stimmen: 3 (GR Gsandnter, GR Kolar, GR Zeimke)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 30.11.2018 folgende

## **Änderung der Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

beschlossen:

### **§ 2 Wasseranschlussabgabe**

- 1.) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 10,50** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 14.775.144,50 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 62.140 lfm zu Grunde gelegt.

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 30.11.2018

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 3.12.2018  
Abgenommen am:

**Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2018/2019**

**Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich**

### **Sachverhalt**

Die HAK/HASCH Tulln hat folgendes Ansuchen gestellt:

„Ihre Gemeinde hat dankenswerterweise der Bitte des Elternvereins entsprochen und den halben Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften Schüler direkt übernommen. Für die Schüler der Handelsakademie und Handelsschule Tulln ist im Schuljahr 2018/2019 ein Investitionsbeitrag in der Höhe von € 205,- je Schüler vorgesehen. Dies betrifft insgesamt 16 Schüler aus Ihrer Gemeinde, eine Namensliste legen wir bei. Mit diesem Betrag soll ein kleiner Teil jener Aufwendungen finanziert werden, die von den Eltern und der Stadtgemeinde Tulln als Schulerhalter für Energiekosten, Schulraumbeschaffung, Gebäudeerhaltung, Darlehensrückzahlungen sowie für den Personalaufwand (Sekretariat, Schularzt, Schulwarte, ...) u. a. aufzubringen sind.

Wir dürfen Sie bitten, den für die genannten Schüler anfallenden Betrag in der Gesamthöhe von € 1.640,00 im Budget 2019 zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Vorschreibung inkl. Zahlschein erhalten Sie zu Beginn des nächsten Jahres.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

### **Antrag**

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern übernimmt 50 % des Investitionsbeitrages der SchülerInnen der Gemeinde vorgeschrieben wird und überweist hinzu 2019, nach Vorschreibung, € 1.640,00 an die Handelsakademie und Handelsschule Tulln.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig

GGR Pillmayer BA und GR Hammer waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Vergabe von Förderungen und Subventionen  
für das Jahr 2018 und Projektförderungen für 2019**

**Antragsteller: GGR Alfred Kögl**

### **Sachverhalt**

Von zahlreichen Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen gemäß der Subventionsrichtlinie eingereicht worden. In der Finanzausschusssitzung am 19.11.2018 wurden die eingelangten Ansuchen besprochen und eine Subventionsvergabe empfohlen.

Die Auflistung der Empfehlungen für 2018 sowie der Projektförderungen für 2019 liegt bei.

Ebenfalls wurde im Finanzausschuss empfohlen, dass die Subventionen für die Vereine und Institutionen in einem abgestimmt werden sollen und die Subventionen für Feuerwehren gesondert.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

### **Antrag 1**

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an die Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2018 in der Höhe von € 48.919,46 und die Projektförderungen für 2019 mit einer Gesamtsumme von € 11.632,00 aufgrund der beigefügten, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste.

GR Zeimke stellt den Antrag die Subventionsvergaben für die Pfarren, Wehren gemeinsam und die Vereine einzeln abzustimmen.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GR Gsandtner, GR Ing. Mag. (FH) Franer, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Stachelberger, GR Maas-Al Sania, Bgm. Titz, GGR Kögl, GGR Ing. Heinrich, GGR Reg.-Rat Seidl

#### **Abstimmungsergebnis Antrag GR Zeimke:**

Dafür-Stimmen: 1 (GR Zeimke)

Gegenstimmen: 29

#### **Abstimmungsergebnis Antrag GGR Kögl**

Dafür-Stimmen: 27

Stimm-Enthaltungen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

### **Antrag 2**

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen bzw. Förderungen für die Ortsfeuerwehren in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern gemäß der Richtlinie für das Jahr 2018 in der Höhe von € 62.460,-.

#### **Abstimmungsergebnis**

einstimmig

# SUBVENTIONSVERGABEN 2018

	Subvention 2016 EURO	Subvention 2017 EURO	Subvention 2018 EURO
<b>Hgt. Sportschützen</b>	Laut Vereinbarung wird kein Antrag gestellt	Laut Vereinbarung wird kein Antrag gestellt	Laut Vereinbarung wird kein Antrag gestellt
<b>Judo Club Makoto</b>	450,-	450,-	kein Ansuchen
<b>Kajakunion Greifenstein</b>	-,-	450,-	450,-
<b>SV St. Andrä-Wördern</b> Inkl. Nachwuchsbetreuung  Zusatzförderung 2017/2018	- 10.500,-	8.700,- 5.000,- (2017) 5.000,- (15.3.2018)	8.700,- 5.000,- (2018) 5.000,- (14.3.2019) lt. GR-22.6.2018
<b>UNION Hintersdorf/Kirchbach</b> <b>Sektion Fußball</b>	-,-	-,-	1.500,-
<b>UNION Hintersdorf/Kirchbach</b> <b>Turn u. Sportunion</b>	270,-	270,-	kein Ansuchen
<b>UNION St.Andrä-Wördern (Jugend)</b>	8.300,-	9.200,-	9.877,25
<b>Pacht für Tennisplatz</b>	2.849,39	2.917,61	2.976,21
<b>Projektförderung – Airtrack</b>		1.000,- (2018)	
<b>Red Dragons Inlinehockey Verein</b>	1.000,-	2.500,-	6.000,-
<b>Vorstand 13.6.2017 (Europacup)</b>		1.500,-	
<b>Blue Stars</b>	250,-	250,-	kein Ansuchen
<b>Projektförderung 2018</b>		500,- (2018)	

<b>Berg- und Naturwacht</b>	350,-	350,-	kein Ansuchen
<b>Feuerwehrttaucher Niederösterreich</b>	300,-	300,-	kein Ansuchen
<b>Greifvogelzuchtstation – Erwin Grössinger</b>	2.000,-	2.000,-	2.000,-
<b>Hgt. Kulturkreis</b> <b>Unterstützung Platz unter Sternen</b>	450,- 1.851,-	450,- 1.885,- 7.000,- (GR 22.5.2017)	kein Ansuchen 5.148,- 7.000,- (GR 22.6.2018)
<b>Kinderfreunde</b> <b>Altenberg/Greifenstein</b>	360,-	360,-	360,-
<b>Kinderfreunde St.Andrä-Wördern</b>	360,-	360,-	360,-
<b>Markomania</b>	200,-	200,-	200,-
<b>Musik- und Gesangsverein</b>  10 Jahre Bestehen der Konzertreihe Musenküsse – Projektantrag 2018  50 % der Saal-Miete – Musenküsse	Subv. Vereinbarung 4.595,-	Subv. Vereinbarung 4.375,- 5.000,- (2017) 5.000,- (2018) 1.210,-	Subventionsvereinbarung 4.616,- + <b>Antrag 7.422,- (2019)</b> 1.210,- (2019)
<b>NÖ. Seniorenbund</b>	270,-	270,-	270,-
<b>40 Jahr-Jubiläum</b>			1.000,-
<b>NÖ Volkshilfe – Ortsgruppe</b> <b>St. Andrä-Wördern</b>	225,-	225,-	kein Ansuchen

	Subvention 2016 Euro	Subventionen 2017 Euro	Subvention 2018 EURO
Pfadfindergruppe Zei/Wo/Staw.	360,-	500,-	500,-
Pensionistenverband	540,-	540,-	540,-
Naturpark Eichenhain	1.000,-	2.500,-	3.000,- (2018)
Vorschuss – Vorstand 20.3.2018	500,-	500,-	3.000,- (2019)
Schloßchor Hadersfeld	250,-	250,-	250,-
Verschönerungsverein	675,-	675,-	675,-
Verein Dorfplatz St. Andrä-Wördern	350,-	350,-	350,-
Startförderung 2016	1.000,-		
Verein Grenzenlos St. Andrä-Wördern	1.000,-	1.000,-	1.000,-
Verein Kreativ 8	350,-	-,-	kein Ansuchen
Naturheilraum St.Andrä-Wördern vormals Waldkindergarten, Folgert Duit	-,-	630,-	630,-
VÖAFV, Sektion Muckendorf Altarm Uferreinigung	315,-	315,-	315,-
Kreativfrauen NÖ		500,-	500,-
Verein Kunst verbindet Menschen			400,-
SC Altenberg			200,-

Evangelische Pfarre	630,-	630,-	630,-
Pfarrverband St. Andrä v.d.Hgt.	1.620,-	1.620,- 10.000,- (GR 23.6.2017)	1.620,-

Freiwillige Feuerwehren gesamt	Subventions- vereinbarung 60.000,-	Subventionsverein- barung - neu 61.260,-	Subventionsvereinbarung 62.460,-
<b>Gesamtsubventionen zur Beschlussfassung 30.11.2018</b>	103.305,39	118.992,61 (2017) 11.500,- (2018)	111.379,46 (2018) 11.632,- (2019)

**Ausgleichszahlung  
beim Heizkostenzuschuss 2018/2019**

**Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger**

**Sachverhalt**

Im Sozial- und Kulturausschuss am 7.11.2018 wurde empfohlen, dass die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern auch heuer wieder den betroffenen Personen, die für den Winter 2018/19 eine Förderung von € 135,- als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten haben, den Differenzbetrag auf € 150,- in der Höhe von € 15,00 unbürokratisch zu überweisen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Die Differenz von € 15,- wird allen Personen die eine Förderung von € 135,- als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten unbürokratisch überwiesen.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis**

einstimmig

**Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald 2018**

**Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer**

### **Sachverhalt**

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelte am 29.10.2018 den Entwurf einer Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald mit der Einladung, hiezu eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung einzubringen.

Gleichzeitig wurde die Gemeindeverwaltung aufgefordert, den Entwurf, vor Abgabe der Stellungnahme, die durch den Gemeinderat zu erfolgen hat, durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage erfolgte laut öffentlicher Kundmachung vom 9.11.2018 bis 23.11.2018.

Mit Schreiben vom 19. November 2018 informierte das Büro Dr. Paula, dass diese Bürgerbegutachtung zur geplanten Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 läuft. Insbesondere die Pflegezonenflächen erhöhen sich gegenüber dem Rechtsstand allgemein und auch in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

In Pflegezonen wären demnach nur mehr die Grünlandwidmungsarten Glf, Geb, Ggü, Gö und Gfrei zulässig. Nach einer ersten Quersicht wird darauf hingewiesen, dass das an der B 14 angedachte Altstoffsammelzentrum in einer Pflegezone lt. Verordnung liegt und verbunden mit den neu geplanten schriftlichen Bestimmungen eine Ga-Widmung nicht mehr zulässig wäre.

Der Gemeindevorstand hat daher das Büro Dr. Paula beauftragt eine Stellungnahme zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat auszuarbeiten, um die Interessen der Marktgemeinde zu wahren.

Es liegt nun ein Textvorschlag vom Büro Dr. Paula für eine Stellungnahme (Beilage 1 - Gemeinderatssitzung am 30.11.2018 TOP 13) vor:

Dieser ausgearbeitete Textvorschlag soll als Stellungnahme zum Entwurf der geplanten Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald 2018 Seitens der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern abgegeben werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

### **Antrag**

Der vom Büro Dr. Paula ZT-GmbH ausgearbeitete Textvorschlag (Beilage 1 - Gemeinderatssitzung am 30.11.2018 TOP 13) soll als Stellungnahme der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern gemäß dem Sachverhalt abgegeben werden.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GR Gsandtner, GGR Pillmayer BA, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Kolar

### **Abstimmungsergebnis**

einstimmig

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern  
Altgasse 30  
3423 St. Andrä-Wördern

Wien, 29. November 2018, Seebacher/Se

Betrifft: Verordnung Kern-/Pflegezonen des  
Biosphärenpark Wienerwald 2018 - Entwurf  
Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 dürfen wir Ihnen nachstehenden Textvorschlag für eine Stellungnahme seitens der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. DI Gabriela Seebacher  
Büro Dr. Paula ZT-GmbH  
(elektronisch unterfertigt)

# **1. Entwurf zur Verordnung über die Kern - und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018**

## **1.1. Ausgangslage**

*Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern liegt teilweise im Wirkungsbereich der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald (BPWW). Diese Verordnung wurde von der NÖ Landesregierung im Jahr 2008 verordnet (LGBl. 5760/1-0).*

*Derzeit liegt ein Entwurf zur Verordnung über die Kern - und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 zur Begutachtung bis 11.12.2018 auf.*

*Die Kernzonen sollen unverändert bleiben. Die Pflegezonen werden basierend auf einer aktuellen flächendeckenden Biotopkartierung neu abgegrenzt. Weiters wird der Wortlaut der Verordnung betreffend Pflegezonen abgeändert.*

*Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der derzeit rechtsgültigen Fassung der Verordnung stellen sich wie folgt dar:*

- *Erweiterung der Pflegezonen  
Das Flächenausmaß der Pflegezonen steigt von derzeit 16% des gesamten BPWW auf 28%. Mehr als die Hälfte der Vergrößerung sind den ergänzten Gewässerpuffern um fließende Gewässer zuzuordnen, die restlichen Erweiterungen beziehen sich auf andere wertvolle Lebensräume.*
- *Änderung der textlichen Festlegungen  
Im Verordnungstext werden die Bestimmungen hinsichtlich der Pflegezonen abgeändert. Baulandwidmungen sind weiterhin nur zur Verbesserung der Siedlungsstruktur (z.B. Schließung von Baulandlücken, Abrundung von Siedlungsgebieten) zulässig. Maßgeblich bei dem Entwurf ist, dass künftig nur mehr wenige Grünlandwidmungsarten in den Pflegezonen zulässig sein sollen, nämlich Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf), erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), Grüngürtel (Ggü), Grünland-Ödland/Ökofläche (Gö) und Grünland-Freihaltefläche (Gfrei).*

*Zu dem vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des BPWW besteht offiziell die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeit wird von der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern durch folgende Stellungnahme wahrgenommen:*

## **2. Stellungnahme der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern**

### **2.1. Allgemeines zu § 2 Absatz 3**

*Die Regelungen der zulässigen Widmungsarten in den Pflegezonen haben sich bezüglich der zulässigen Grünlandwidmungsarten maßgeblich verändert, da nun nur mehr die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grüngürtel, Ödland / Ökoflächen und Freihalteflächen zulässig sind. Es wird dabei zudem keine Unterscheidung zwischen einer allfälligen Umwidmung und dem Widmungsbestand gemacht. Damit könnte ein Widerspruch zu bestehenden Widmungsfestlegungen entstehen.*

*Entsprechend der neu getroffenen Regelung sind geringfügige Korrekturen und Abänderungen von bestehenden Grünlandwidmungsarten, wie beispielsweise Grünland-Sportstätten, Grünland-Spielflächen ausgeschlossen. Ebenso unzulässig ist die Widmung von Grünland-Wasserflächen.*

*Es wird somit bezüglich der Grünlandwidmungsarten eine wesentlich strengere Regelung in der Pflegezone als bei Baulandwidmungen (vgl. § 2 Absatz 2) getroffen.*

*Weiters wird hier keine Aussage hinsichtlich der Verkehrsflächenwidmung gemacht.*

*In den Screeningunterlagen zum Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Pflegezonen mit den örtlichen Entwicklungskonzepten abgeglichen wurde. Ein Gespräch mit der Gemeinde während der Erstellung des Entwurfs wäre wünschenswert gewesen. Insbesondere aktuelle Planungsüberlegungen und Bewilligungen im Grünland wie z.B. unten angeführtes neues Altstoffsammelzentrum und Bodenaushubdeponie hätten damit bereits im Vorfeld angesprochen und geprüft werden können.*

*Es wird allgemein angeregt, die in Pflegezonen zulässigen Widmungsarten (Grünland und Verkehrsflächen) zu überarbeiten bzw. nach fachlicher Prüfung zu ergänzen.*

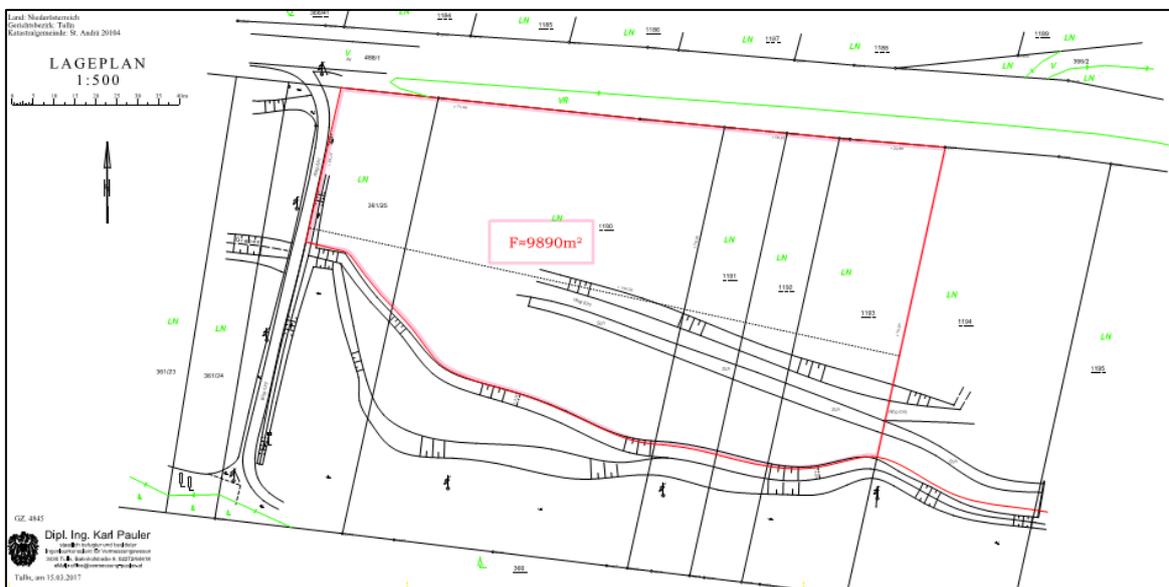
*Weiters wird empfohlen, die Formulierung des Absatzes 3 dahingehend abzuändern, dass zumindest Korrekturen, Abänderungen und kleinräumige Erweiterungen von bestehenden oder ausgewählte Grünlandwidmungsarten und Verkehrsflächen in den Pflegezonen entsprechend der derzeit rechtsgültigen Regelung weiterhin zulässig bleiben.*

## 2.2. Standortbezogene Stellungnahme

### Planungsüberlegungen zu einem neuen Altstoffsammelzentrum an der Straße B14, KG St. Andrä

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern plant an der Straße B14 auf den Grundstücken 361/25, 1190 bis 1193, KG St. Andrä, (siehe Abbildung 1) ein Altstoffsammelzentrum (ASZ) neu zu errichten. Die Grundstücke stehen bereits größtenteils im Eigentum der Marktgemeinde. Auf diesem Areal und darüber hinaus erhielt die Fa. Karner, Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transport GmbH im Jahr 2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie. Damals wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Voraussetzung der Einhaltung von bestimmten Auflagen kein Einwand festgestellt.

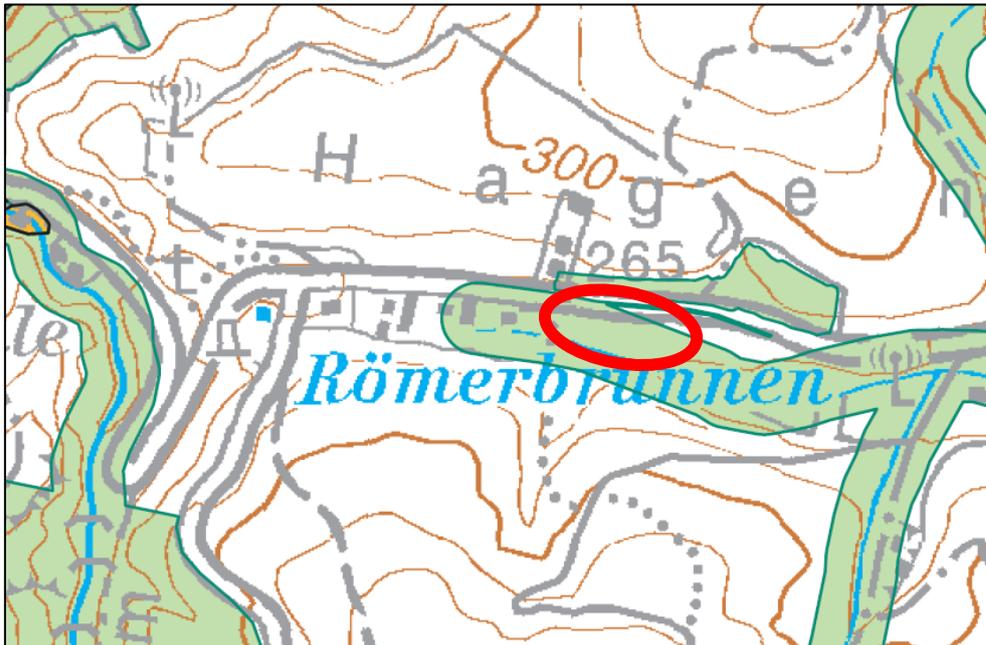
Abbildung 1: Lageplan, Standort des geplanten Altstoffsammelzentrum an Straße B14, KG St. Andrä



ohne Maßstab

Auf diesem Standort sind also konkrete Planungsüberlegungen im Gange, die im öffentlichen Interesse stehen. Da das Planungsareal überwiegend in einer Pflegezone liegt (siehe Abbildung 2), wäre aufgrund der neuen strengeren schriftlichen Regelungen und einer Ausweitung der Pflegezone eine Umwidmung in Grünland Abfallbehandlungsanlage (Ga) künftig nicht zulässig.

**Abbildung 2: Ausschnitt aus Anlage 3, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 - Entwurf; Bereich geplantes Altstoffsammelzentrum an Straße B14, KG St. Andrä**

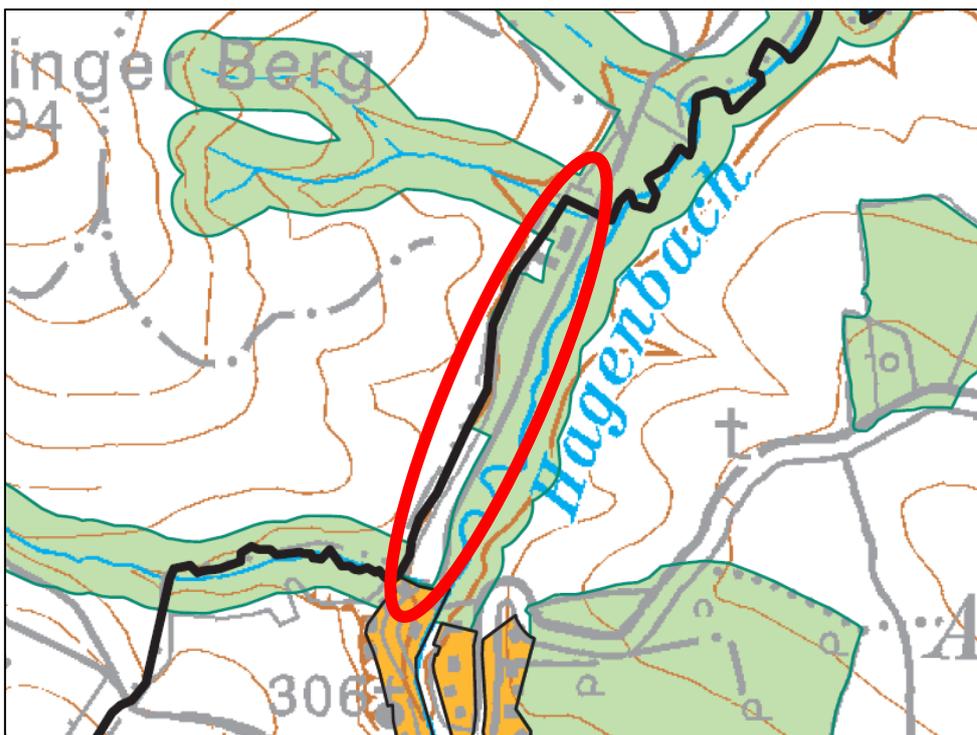


*Es wird ersucht, die schriftlichen und/oder die planlichen Festlegungen in der geplanten Verordnung unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren erfolgten genehmigten Nutzung und insbesondere der aktuellen Planungsüberlegungen der Gemeinde zu prüfen und derart abzuändern, dass eine etwaige Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Abfallbehandlungsanlage (Ga) an diesem Standort nicht ausgeschlossen ist.*

### **Greifvogelzuchtstation Hagenbachklamm, Spiel-/Rastplatz, KG Kirchbach**

Die Greifvogelzuchtstation Hagenbachklamm liegt derzeit nicht in einer Pflegezone. Im Entwurf ist jedoch nun beinahe die gesamte Greifvogelzuchtstation als Pflegezone ausgewiesen. Die weiter südlich gelegene, als Gspi Spiel- und Rastplatz gewidmete Fläche ist lt. Entwurf nicht mehr als Pflegezone festgelegt (siehe Abbildung 3).

**Abbildung 3: Ausschnitt aus Anlage 3, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 - Entwurf; Bereich Greifvogelzuchtstation, Spiel-/Rastplatz, KG Kirchbach**



Der gesamte Bereich von der Greifvogelzuchtstation bis zum Siedlungsgebiet Kirchbach (inkl. Spiel- und Rastplatz und Gewässerabschnitt Hagenbach) verfügt grundsätzlich über ein für eine Freiflächenentwicklung interessantes Entwicklungspotenzial, das durch die Festlegungen bzw. Regelungen im Entwurf niemals genutzt werden könnte.

Es wird hier angeregt, die neue Abgrenzung der Pflegezone dahingehend zu überarbeiten, dass der gesamte Abschnitt zwischen Greifvogelzuchtstation und Siedlungsgebiet nicht als Pflegezone ausgewiesen wird oder dass zumindest die schriftlichen Regelungen hinsichtlich zulässige Grünlandwidmungsarten in einer Pflegezone gegenüber dem Entwurf entsprechend abgeändert werden.

### **Skilift Oberkirchbach, KG Kirchbach**

*Im Örtlichen Entwicklungskonzept St. Andrä-Wördern ist als Maßnahme die Sicherung des Skiliftes in Oberkirchbach festgelegt. Eine etwaige Widmung als Grünland Sportstätten mit entsprechender Zusatzbezeichnung soll auch künftig grundsätzlich möglich sein.*

*Es wird daher angeregt, den Entwurf dahingehend zu prüfen und ggf. zu überarbeiten, so dass das Skiliftgebiet Oberkirchbach nicht in der Pflegezone zu liegen kommt oder zumindest die schriftlichen Regelungen hinsichtlich zulässige Grünlandwidmungsarten in einer Pflegezone entsprechend abzuändern.*

**Resolution – Arbeitsrechtliche Absicherung  
von freiwilligen Helfern**

**Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz**

**Sachverhalt**

Mitgliedern von Feuerwehren, Rettungsorganisationen und ehrenamtlichen und anderer Katastrophenschutzorganisationen sollen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten bis zu fünf Tage, bei voller Fortzahlung ihres Entgeltes, freigestellt werden. Dadurch soll ihre, für die Gesellschaft so wertvolle, Einsatzbereitschaft auf ein rechtlich abgesichertes Niveau angehoben werden.

**RESOLUTION**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern an die niederösterreichische Landesregierung betreffend die arbeitsrechtliche Absicherung von freiwilligen Helfern.**

Die Wetterkapriolen der vergangenen Monate zeigen, wie wichtig und unverzichtbar die freiwilligen Helfer von Feuerwehren, Rettungsorganisationen und anderer Katastrophenschutzorganisationen sind.

Die Zivilgesellschaft ist auf deren Einsatzbereitschaft angewiesen und daher ist es höchst an der Zeit, diese Einsatzbereitschaft auf ein rechtlich abgesichertes Niveau zu heben.

Wir müssen diesen unseren Helfern die arbeitsrechtliche Absicherung geben, ihre selbstlosen Einsätze ohne Angst um den Arbeitsplatz oder Einkommensverluste zu absolvieren.

Daher plädiert der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern für den Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung samt Fortzahlung des Entgelts für ArbeitnehmerInnen, die als freiwillige und ehrenamtliche Mitglieder in Katastrophenhilfsdiensten, Rettungsdiensten oder freiwilligen Feuerwehren Einsätze leisten.

Dieser Anspruch steht bis zum Höchstausmaß von fünf (5) Arbeitstagen innerhalb eines Arbeitsjahres zu, sofern nicht wichtige betriebliche Interessen dagegenstehen. Eine Freistellung ist nur im Einvernehmen möglich. Der Anspruch auf sonstige Dienstfreistellungsgründe wird dadurch nicht geschmälert.

Im Katastrophenfondsgesetz wird für die Rückerstattung der, von den Arbeitgebern geleisteten, Entgeltfortzahlungen an ihre ArbeitnehmerInnen eine Regelung getroffen. Die Landeshauptfrau bedient sich bei der Abwicklung der Rückersatzansprüche des Amtes der Landesregierung. Die Richtlinie nach dem Katastrophenfondsgesetz wird nähere Regelungen über die Voraussetzungen des Rückersatzanspruches und dessen behördliche Zuerkennung enthalten.

Die niederösterreichische Landesregierung wird daher aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundeskanzler Sebastian Kurz sowie die zuständige Ministerin Mag. Beate Hartinger-Klein heranzutreten und diese aufzufordern, die arbeitsrechtliche Absicherung von freiwilligen Helfern voranzutreiben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Auf Beschlussfassung der vorliegenden Resolution und Weiterleitung an die niederösterreichische Landesregierung.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GGR Semler, GR Ing. Mag. (FH) Franer, GGR Stachelberger

**Abstimmungsergebnis**

einstimmig

**KPC-Förderungsvertrages -  
für Beleuchtungsoptimierung der Straßenbeleuchtung**

**Antragsteller: Vize-Bürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer**

**Sachverhalt**

Der Förderungsvertrag mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting, für das Projekt Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung, mit der Antragsnummer B 810289, soll wie folgt beschlossen werden.

förderungsfähige Investitionskosten	€ 635.844,00
vorläufige maximale Gesamtförderung	€ 22.485,00

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Vize-Bürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zum vorliegenden Förderungsvertrag.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Auf Zustimmung zum vorliegenden Fördervertrag B81002889 mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Beleuchtungsoptimierung der Straßenbeleuchtung.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GR Ing. Mag. (FH) Franer, GGR Kögl

**Abstimmungsergebnis**

Einstimmig

GGR Semler war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Vereinbarung Testbetrieb****„Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld - Verlängerung**

**Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer**

### **Sachverhalt**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.9.2018 wurde zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern, vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager, eine Vereinbarung für den Testbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld ab 1. Juli abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg beabsichtigt den bestehenden Stadttaxibetrieb um ein weiteres Jahr, beginnend mit 1.1.2019, zu verlängern und ersucht die Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern einer Verlängerung des Testbetriebes „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld, ebenfalls zuzustimmen.

Daher soll der Gemeinderat der Verlängerung der Vereinbarung (Beilage 1 – GR-Sitzung vom 30.11.2018, TOP 16) um ein Jahr ab 1.1.2019 zustimmen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

### **Antrag**

Der vorliegenden Vereinbarung zur Verlängerung des Testbetriebes (Beilage 1 - GR-Sitzung vom 30.11.2018, TOP 16) wird vom Gemeinderat zugestimmt.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

### **Abstimmungsergebnis**

einstimmig

# Stadtgemeinde Klosterneuburg

Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

## VEREINBARUNG für Testbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach HADERSFELD

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager  
und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vertreten durch Herrn  
Bürgermeister Maximilian Titz

### I) VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.) Die Stadtgemeinde Klosterneuburg fördert Taxifahrten im gesamten Gemeindegebiet von Klosterneuburg an Wochen-, Sonn- und Feiertagen, jeweils von 19:00Uhr bis 01:30Uhr. Überregionale Fahrten (außerhalb vom Gemeindegebiet – ausgenommen Fahrten nach Hadersfeld) werden nicht gefördert. Die Taxiunternehmen stellen nach technischer und organisatorischer Verfügbarkeit an Wochen-, Sonn- und Feiertagen von 19:00Uhr Uhr bis 01:30Uhr Fahrzeuge fahr- und betriebsbereit inkl. Lenker zur Verfügung. Die Höhe der Subventionierung (Zuzahlungen) wird unter Punkt III) geregelt.

Es werden ausschließlich Taxifahrten ab dem Bahnhof Weidling oder Bahnhof Kierling zu einem Zielort innerhalb des Gemeindegebietes von Klosterneuburg sowie nach Hadersfeld gefördert. Das Einsteigen der Fahrgäste ist ausschließlich bei den Bahnhöfen Weidling und Kierling zulässig. Der Transport mehrerer Fahrgäste gleichzeitig ist möglich (maximal jedoch vier Fahrgäste), wenn sämtliche Zwischenziele auf der Route des am weitesten entfernten Zielortes liegen. Die vereinbarten Fahrkosten (unter Punkt III) sind unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste. Es wird pro Fahrt sowohl der Fahrpreis (4 € bzw. 5 €), der von den Fahrgästen zu zahlen ist, als auch der Gemeindeanteil (Zuzahlung in Abhängigkeit der gefahrenen km) nur einmal (und nicht pro Fahrgast) verrechnet. Ein Zusteigen auf der Strecke zum Zielort sowie bei der Rückfahrt ist nicht möglich.

Das Bedienungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet Klosterneuburg sowie das Teilgebiet von Klosterneuburg nach Hadersfeld.

Die Fahrgäste haben vor Fahrtbeginn die geförderte Fahrt zu beantragen, den Fahrauftrag auszufüllen und zu unterfertigen sowie den Fahrpreis zu bezahlen. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg informiert an den Einstiegstellen am Bahnhof Weidling und am Bahnhof Kierling über das „Stadttaxi Klosterneuburg“.

Anspruch auf geförderte Fahrten haben ausschließlich jene Fahrgäste, welche den im Anhang befindlichen Fahrauftrag ausfüllen und unterfertigen. Mit der Unterschrift stimmen die Fahrgäste den Beförderungsbestimmungen zu.

- 2.) Mit der Durchführung der entsprechenden Fahrten werden die von der Stadtgemeinde Klosterneuburg beauftragten Taxiunternehmen beauftragt.

- 3.) Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern anerkennt den Betrieb, die Leistungen und Tarife des bestehenden geförderten Taxiverkehrs (Stadttaxi Klosterneuburg) auch für das Bedienungsgebiet von Hadersfeld vollinhaltlich.
- 4.) Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind die Verträge bezüglich „Stadttaxi Klosterneuburg“, welche die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit den jeweiligen Taxiunternehmen abgeschlossen hat.

## II) LEISTUNGSNACHWEIS

Als Leistungsnachweis für jede Fahrt gilt der im Anhang befindliche Fahrauftrag mit folgenden Inhalten: Datum und Uhrzeit der Fahrt, Einstiegs- und Ausstiegsstelle, gefahrene Kilometer, Anzahl der Fahrgäste sowie Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Fahrgastes. Bei der Beförderung von mehreren Fahrgästen gleichzeitig muss der Fahrauftrag nur von einem Fahrgast ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Fahrgast hat bei jeder Fahrt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Leistung des Taxiunternehmens zu bestätigen. Die Formulare für den Fahrauftrag (siehe Anhang zu diesem Vertrag) werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg beigestellt. Die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare sind der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übermitteln.

Zusätzlich ist eine Kopie der Rechnung (Registrierkassenbeleg), die vor Fahrtbeginn, nach Bezahlung ausgestellt wird, der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übermitteln. Sämtliche Rechnungskopien und ausgefüllten und unterzeichneten Fahraufträge sind mit der jeweiligen Monatsrechnung bis spätestens 15. des jeweiligen Folgemonats der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übermitteln.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg oder von der Stadtgemeinde beauftragte Dritte sind berechtigt Kontrollfahrten durchzuführen.

## III) VERGÜTUNG und TARIFE

Die Vergütung der Fahrtkosten erfolgt durch den Fahrpreis (zu zahlen vor Fahrtbeginn durch den Fahrgast) und durch die Vergütung der gefahrenen Kilometer (Abrechnung im Nachhinein, Zahlung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg). Der Fahrpreis gilt pro Fahrt (unabhängig von der Fahrgastanzahl, bis maximal 4 Personen) für das gesamte Gemeindegebiet (sowie Fahrten nach Hadersfeld) und wird vom Fahrer eingehoben. Die Kilometer berechnen sich ab Bahnhof Kierling oder Bahnhof Weidling bis zum Ausstiegspunkt und retour. Davon abgezogen werden sogenannte Freikilometer.

Der Fahrtkostensatz (Kilometertarif) ist für den einjährigen Testbetrieb inkl. 3monatiger optionaler Vertragsverlängerung nicht veränderlich (z.B. keine Indexanpassung). Angefangene Kilometer bis 0,5km werden auf ganze Kilometer abgerundet und über 0,5km aufgerundet.

Es werden keine Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) des VOR anerkannt.

Die Tarifgestaltung obliegt der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die Fahrpreise, der Kilometer Tarif sowie die Freikilometer werden wie folgt vereinbart.

In der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00Uhr:

Fahrpreis: **4 €**  
Kilometer – Tarif: **1€ pro km**  
Freikilometer: **2 km (hin und retour)**

In der Zeit von 22:00Uhr bis 1:30Uhr

Fahrpreis: **5 €**  
Kilometer – Tarif: **1€ pro km**  
Freikilometer: **3 km (hin und retour)**

Alle Preise verstehen sich inklusive des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes (derzeit 10%)

#### **IV) ABRECHNUNG**

Rechnungen, die mit dem gemäß Punkt II) vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) eingereicht sind, werden innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen von der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Überweisung gebracht.

Die Kosten für Fahrten, welche direkt und ohne Zwischenhalt nach Hadersfeld geführt werden, übernimmt zur Gänze die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern.

Für Fahrten welche mit Zwischenhalt im Gemeindegebiet von Klosterneuburg erfolgen, werden die Kosten zu gleichen Teilen abgerechnet (50% St. Andrä-Wördern und 50 % Stadtgemeinde Klosterneuburg).

Leistungen welche mit dem gemäß Punkt II) vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg eingereicht wurden, werden gemäß Punkt III) und IV) an die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern weiterverrechnet. Abgerechnet wird nach den von den Taxibetreibern übermittelten Fahraufträgen und Kopien der Registrierkassenbelege.

Als Fahrtende gilt der wieder angefahrene Standplatz (Niedermarkt oder Bahnhof Weidling).

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg kontrolliert stichprobenartig die Übereinstimmung der Zusammenstellung der Fahraufträge und der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Zur Überprüfung der Abrechnung steht der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern das Recht zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen (Fahraufträge, Registrierkassenbelege) zu.

#### **V) WERBUNG**

Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg auf ihre Kosten durchgeführt. Die Entscheidung über die Art und Weise sowie Häufigkeit der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

#### **VI) VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER**

Dieser Vertrag tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft und wird auf ein Jahr geschlossen. Er kann einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn nicht 1 Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind die Verträge bezüglich „Stadttaxi Klosterneuburg“, welche die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit den jeweiligen Taxiunternehmen abgeschlossen hat. Wird der geförderte Taxibetrieb von der Stadtgemeinde Klosterneuburg eingestellt, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

#### **VII) DATENSCHUTZ**

Es ist von den Fahrgästen der in Punkt II) erwähnte und im Anhang befindliche Fahrauftrag ausfüllen zu lassen. Wird der Fahrauftrag nicht ausgefüllt, gilt die Fahrt nicht als geförderte Fahrt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beförderung zu den in Punkt III) angeführten Tarifen/Fahrpreisen. Darauf hat der jeweilige Fahrer hinzuweisen.

Die Taxiunternehmen sind aus dem Beförderungsvertrag als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Fahrgäste anzusehen. Demnach werden die Taxiunternehmen auf die

sie treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen.

Die Taxiunternehmen werden geeignete Datenschutzmaßnahmen und Datensicherheitsmaßnahmen treffen und insbesondere die bei ihnen beschäftigten Fahrer zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten.

### VIII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Probleme im Geist loyaler und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Möglichkeit einer beiderseits befriedigenden Lösung zuzuführen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klosterneuburg sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

### IX) AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält nach Unterfertigung ein Original.

**Beilagen:**

- **Formblatt Fahrauftrag**

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am: 14.12.2018 TOPkt.:

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch:

.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, vertreten durch:

.....  
Bürgermeister

.....

**Vereinbarung Testbetrieb****„City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach- Verlängerung**

**Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer**

### **Sachverhalt**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.9.2018 wurde zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager, eine Vereinbarung für den Testbetrieb „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach bestätigt.

Es ist nun beabsichtigt den bestehenden Citytaxibetrieb um ein weiteres Jahr, beginnend mit 1.1.2019, zu verlängern.

Daher soll der Gemeinderat der Verlängerung der Vereinbarung (Beilage 1 – GR-Sitzung vom 30.11.2018, TOP 17) um ein Jahr, beginnend ab 1.1.2019 zustimmen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

### **Antrag**

Der vorliegenden Vereinbarung zur Verlängerung des Testbetriebes (Beilage 1 – GR-Sitzung vom 30.11.2018, TOP 17) wird vom Gemeinderat zugestimmt.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

### **Abstimmungsergebnis**

einstimmig

## **VEREINBARUNG für den Testbetrieb „CITY TAXI STAW“ nach Scheiblingstein und nach Weidlingbach**

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager.

### **VERTRAGSGEGENSTAND**

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern fördert Taxifahrten im gesamten Gemeindegebiet von St. Andrä-Wördern. Überregionale Fahrten (außerhalb vom Gemeindegebiet – ausgenommen Fahrten nach Scheiblingstein und Weidlingbach“) werden nicht gefördert. Das Taxiunternehmen Westermayer stellt nach technischer und organisatorischer Verfügbarkeit an schulfreien Tagen (Zeiten) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Fahrzeuge fahr- und betriebsbereit inkl. Lenker zur Verfügung, wobei eine telefonische Voranmeldung (30 Minuten vor Fahrtbeginn) erforderlich ist. Die Höhe der Subventionierung (Zuzahlungen) wird unter Punkt Vergütung und Tarife geregelt.

Es werden ausschließlich Taxifahrten ab dem Bahnhof Wördern oder IST Austria in Maria Gugging zu einem Zielort innerhalb des Gemeindegebietes von St.Andrä-Wördern sowie nach Scheiblingstein und Weidlingbach gefördert. Das Einsteigen der Fahrgäste ist ausschließlich beim Bahnhof Wördern oder IST Austria in Maria Gugging zulässig. Der Transport mehrerer Fahrgäste gleichzeitig ist möglich (maximal jedoch vier Fahrgäste), wenn sämtliche Zwischenziele auf der Route des am weitesten entfernten Zielortes liegen. Die vereinbarten Fahrkosten (unter Punkt Vergütung und Tarife) sind unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste. Es wird pro Fahrt sowohl der Fahrpreis (€ 4,-), der von den Fahrgästen zu zahlen ist, als auch der Gemeindeanteil (Zuzahlung in Abhängigkeit der gefahrenen km) nur einmal (und nicht pro Fahrgast) verrechnet. Ein Zusteigen auf der Strecke zum Zielort sowie bei der Rückfahrt ist nicht möglich.

Das Bedienungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet St.Andrä-Wördern sowie das Teilgebiet von Klosterneuburg nach Scheiblingstein und Weidlingbach.

Die Fahrgäste haben vor Fahrtbeginn die geförderte Fahrt telefonisch (30 Minuten vor Fahrtbeginn) zu beantragen, den Fahrauftrag auszufüllen und zu unterfertigen sowie den Fahrpreis zu bezahlen.

Anspruch auf geförderte Fahrten haben ausschließlich jene Fahrgäste, welche einen Fahrauftrag des Taxiunternehmens ausfüllen und unterfertigen. Mit der Unterschrift stimmen die Fahrgäste den Beförderungsbestimmungen zu.

Mit der Durchführung der entsprechenden Fahrten wird das Taxiunternehmen Westermayer beauftragt.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg anerkennt den Betrieb, die Leistungen und Tarife des bestehenden geförderten Taxiverkehrs (City Taxi STAW) auch für das Bedienungsgebiet von Scheiblingstein und Weidlingbach vollinhaltlich.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ist der Vertrag bezüglich „City Taxi STAW“, welches die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit dem Taxiunternehmen Westermayer abgeschlossen hat.

### **LEISTUNGSNACHWEIS**

Als Leistungsnachweis für jede Fahrt gilt der vom Taxiunternehmen bereitgestellte Fahrauftrag mit folgenden Inhalten: Datum und Uhrzeit der Fahrt, Einstiegs- und Ausstiegsstelle, gefahrene Kilometer, Anzahl der Fahrgäste sowie Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Fahrgastes. Bei der Beförderung von mehreren Fahrgästen gleichzeitig muss der Fahrauftrag nur von einem Fahrgast ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Fahrgast hat bei jeder Fahrt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Leistung des Taxiunternehmens zu bestätigen. Die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare sind der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu übermitteln.

Zusätzlich ist eine Kopie der Rechnung (Registrierkassenbeleg), die nach Bezahlung ausgestellt wird, der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu übermitteln. Sämtliche Rechnungskopien und ausgefüllten und unterzeichneten Fahraufträge sind mit der jeweiligen Monatsrechnung bis spätestens 15. des jeweiligen Folgemonats der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern zu übermitteln.

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern oder von der Marktgemeinde beauftragte Dritte sind berechtigt Kontrollfahrten durchzuführen.

### **VERGÜTUNG und TARIFE**

Die Vergütung der Fahrtkosten erfolgt durch den Fahrpreis (zu zahlen vor Fahrtbeginn durch den Fahrgast) und durch die Vergütung der gefahrenen Kilometer (Abrechnung im Nachhinein, Zahlung durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern). Der Fahrpreis gilt pro Fahrt (unabhängig von der Fahrgastanzahl, bis maximal 4 Personen) für das gesamte Gemeindegebiet (sowie Fahrten nach Scheiblingstein und Weidlingbach) und wird vom Fahrer eingehoben. Die Kilometer berechnen sich ab Bahnhof Wördern bis Scheiblingstein (22 km) und bis Weidlingbach (28 km) oder ab IST Austria Maria Gugging bis Scheiblingstein (24 km) und bis Weidlingbach (30 km) bis zum Ausstiegspunkt und retour.

Der Fahrtkostenersatz (Kilometertarif) ist für den Testbetrieb bis 31.12.2019 inkl. 3monatiger optionaler Vertragsverlängerung nicht veränderlich (z.B. keine Indexanpassung). Angefangene Kilometer bis 0,5km werden auf ganze Kilometer abgerundet und über 0,5km aufgerundet.

Es werden keine Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) des VOR anerkannt.

Die Tarifgestaltung obliegt der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Die Fahrpreise, der Kilometer Tarif sowie die Freikilometer werden wie folgt vereinbart.

In der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00Uhr – an schulfreien Tagen

Fahrpreis: € 4,-

Kilometer – Tarif: € 0,75 pro km

Alle Preise verstehen sich inklusive des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes (derzeit 10%)

## **ABRECHNUNG**

Rechnungen, die mit dem vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) eingereicht werden, werden innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zur Überweisung gebracht.

Die Kosten für Fahrten, welche direkt und ohne Zwischenhalt nach Scheiblingstein bzw. Weidlingbach geführt werden, übernimmt zur Gänze die Stadtgemeinde Klosterneuburg. Für Fahrten welche mit Zwischenhalt im Gemeindegebiet von St.Andrä-Wördern erfolgen, werden die Kosten zu gleichen Teilen abgerechnet (50% Marktgemeinde St. Andrä-Wördern und 50 % Stadtgemeinde Klosterneuburg).

Leistungen welche mit dem vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) bei der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern eingereicht wurden, werden gemäß dieser Vereinbarung an die Stadtgemeinde Klosterneuburg weiterverrechnet. Abgerechnet wird nach den vom Taxibetreiber übermittelten Fahraufträgen und Kopien der Registrierkassenbelege.

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern kontrolliert stichprobenartig die Übereinstimmung der Zusammenstellung der Fahraufträge und der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Zur Überprüfung der Abrechnung steht der Stadtgemeinde Klosterneuburg das Recht zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen (Fahraufträge, Registrierkassenbelege) zu.

## **WERBUNG**

Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg auf ihre Kosten durchgeführt. Die Entscheidung über die Art und Weise sowie Häufigkeit der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

## **VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER**

Dieser Vertrag tritt am 01.Jänner 2019 in Kraft und wird auf ein Jahr geschlossen. Er kann einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn nicht 1 Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind die Verträge bezüglich „City Taxi STAW“, welcher die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit dem Taxiunternehmen Westermayer abgeschlossen hat. Wird der geförderte Taxibetrieb von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern eingestellt, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## **DATENSCHUTZ**

Es ist von den Fahrgästen ein Fahrauftrag ausfüllen zu lassen. Wird der Fahrauftrag nicht ausgefüllt, gilt die Fahrt nicht als geförderte Fahrt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beförderung gemäß in dieser Vereinbarung angeführten Tarifen/Fahrpreisen. Darauf hat der jeweilige Fahrer hinzuweisen.

Das Taxiunternehmen hat aus dem Beförderungsvertrag als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Fahrgäste anzusehen. Demnach werden die Taxiunternehmen auf die sie treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen.

Das Taxiunternehmen hat geeignete Datenschutzmaßnahmen und Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere die bei ihnen beschäftigten Fahrer zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Probleme im Geist loyaler und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Möglichkeit einer beiderseits befriedigenden Lösung zuzuführen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für St.Andrä-Wördern sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

### **AUSFERTIGUNGEN**

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält nach Unterfertigung ein Original.

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch:

.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, vertreten durch:

.....  
Bürgermeister

**Neufestsetzung der Verkaufspreise in der Badesiedlung ab 1.1.2019****Antragsteller: GGR Wolfgang Seidl****Sachverhalt**

Die Verkaufspreise für die Grundstücke Am Damm und Am Sporn sind mit € 125,-/m<sup>2</sup> und für alle übrigen Flächen € 100,-/m<sup>2</sup> seit 1.1.2016 festgesetzt.

Der Index laut VPI hat sich bis heute um 5,5 % erhöht und es wurden daher folgende neue gerundete Verkaufspreise für die Grundstücke in der Badesiedlung berechnet:

Grundstücke Am Damm und Am Sporn € 132,-/m<sup>2</sup>

Alle übrigen Flächen € 105,50/m<sup>2</sup>

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Auf Festlegung der Verkaufspreise für gemeindeeigene Grundstücke in der Badesiedlung gemäß dem Sachverhalt und Wirksamkeit ab 1.1.2019.

**Zu diesem Antrag sprachen:****Abstimmungsergebnis**

Einstimmig

GR Christian Kraft und GR Mag. Tscharnutter waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

**Antragsteller: GGR Alfred Kögl**

**Sachverhalt**

Mit Ansuchen vom 9.11.2018 hat die Privatschule KreaMont neuerlich um finanzielle Unterstützung für 2019 ersucht. Es werden derzeit 77 Kinder schulisch betreut, derzeit werden 28 Kinder in Primaria, 30 in Vorsekundaria und 19 in der Sekundaria unterrichtet.

Sämtliche öffentliche Abgaben für den Betrieb der Schule und Mietkosten werden von der Privatschule getragen. Die Kosten der Lehrer werden weiterhin nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Zur Sicherung des Standortes soll, wie in den bisherigen Jahren, eine Jahresunterstützung von € 28.800,- gewährt werden.

Weiters bedankt sich die Privatschule KreaMont für die schnelle Umsetzung der Dachsanierung und die reibungslose Zusammenarbeit.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 28.800,- für die Privatschule KreaMont als Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2019. Die Auszahlungen erfolgen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober mit jeweils € 9.600,-.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis**

Dafür-Stimmen: 26

Stimm-Enthaltungen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

GR Mag. Tscharnutter war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Familienfreundliche Gemeinde – Fortsetzung des Audits**

**Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich**

**Sachverhalt**

Die Gültigkeit des staatliche Gütezeichen familienfreundlichegemeinde für unsere Gemeinde läuft im nächsten Jahr ab! Ziel des Auditprozesses ist eine kontinuierliche, nachhaltige Weiterentwicklung der Familienfreundlichkeit und damit des Angebots für alle Generationen an einem Standort. Daher sieht das Audit zum Erhalt/Erneuerung des Zertifikats eine Re-Auditierung vor. Im Rahmen der Re-Auditierung hat die Gemeinde die Möglichkeit, aufbauend auf den Ergebnissen des ersten Prozesszyklus, ein bedarfsgerechtes familienfreundliches Maßnahmenpaket gemeinsam mit den Bürger/innen für die kommenden Jahre zu entwickeln. Die Abläufe, Kriterien und Fristen entsprechen jenen des ersten Auditzyklus. Mit der Re-Auditierung ist jedenfalls vor Ablauf der Gültigkeit zu starten!

Unterstützungsleistungen für Re-Audit Gemeinden:

- Jede Gemeinde erhält 20 Stunden kostenlose Prozessbegleitung und es werden 50% der Gutachterkosten übernommen.
- UNICEF-Zusatzzertifikat: Die Gemeinde hat die Möglichkeit im Rahmen des Re-Audits das UNICEF Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ zu erlangen. Dabei werden spezielle kinderrechtsrelevante Themenbereiche behandelt und entsprechende Maßnahmen gesetzt.
- Serviceleistung familienfreundlicher Wirtschaftsstammtisch

Österreichweit haben bereits über 470 Gemeinden am Auditprozess teilgenommen, womit über 2,3 Mio. Bürger/innen erreicht wurde.

In Niederösterreich haben bereits 119 Gemeinden am Audit teilgenommen und es profitieren somit über 500.000 Niederösterreicher/innen von den familienfreundlichen Maßnahmen.

Somit ist es erforderlich, dass der Gemeinderat den Beschluss fasst, dass der laufende Prozess fortgeführt wird und Re-Auditierung gestartet wird.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

**Antrag**

Auf Fortsetzung des Audits zur Erneuerung des Zertifikats mit einer Re-Auditierung der „familienfreundlichegemeinde“ für die kommenden Jahre.

**Zu diesem Antrag sprachen:** GR Maas-Al Sania, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Ing. Heinrich

**Abstimmungsergebnis**

einstimmig

**Beschlussfassung (Ergänzung) über Ehrungen und Auszeichnungen  
von GemeindebürgerInnen**

**Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger**

### **Sachverhalt**

In der Gemeinderatssitzung am 21.9.2018 wurden bereits einige Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen beschlossen. Dieser Beschluss soll um folgende Ehrungen und Auszeichnungen ergänzt werden:

- Ehrenurkunde: Bez. Insp. Silvia Rejzek stellvertretend für die Polizeidienststelle St. Andrä-Wördern
- Ehrennadel in Bronze: Perchtenverein Kirchbach Andrea Krist für das 10-jährige erfolgreiche Bestehen des Vereins
- Ehrennadel in Silber: Judo Club Makoto für sein 25-jähriges Bestehen
- Ehrennadel in Gold: Marianne Haider langjährige Leiterin des ÖJAB – Hauses und des interkulturellen Naturgartens
- Ehrenmedaille: KI Josef Gurschl langjähriger Postenkommandant St. Andrä-Wördern
- OV Christoph Müller für die Leistungen bei der FF St. Andrä-Wördern
- HBM Thomas Turnhöfer für die Leistungen bei der FF Kirchbach

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

### **Antrag**

Die vorgeschlagenen Personen erhalten die vorgeschlagenen Auszeichnungen. Die Überreichung der Ehrenzeichen erfolgt im Rahmen der Festsitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2018.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

### **Abstimmungsergebnis**

einstimmig

### **34. Dringlichkeitsantrag**

GR Zeimke bringt den Dringlichkeitsantrag „Zurücknahme des Grundsatzbeschlusses vom 21.9.2018 zur Umsetzung des Projektes kombinierter Geh- und Radweg von der Tullnerstraße in St. Andrä nach Zeiselmauer“ vor und ersucht um Zustimmung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt melden sich GR Maas- Al Sania, GGR Stachelberger, GGR Reg.-Rat Seidl, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Ing. Petz, GR Christian Kraft, GGR Semler, GGR Pillmayer BA, GR Zeimke, Bgm. Titz, GR Kolar, GR Hülmbauer, GR Kittinger

Bgm. Titz bringt den Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 1 Dafür-Stimmen (GR Zeimke) und 29 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Titz ersucht um Zustimmung, den Antrag an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen.

Der Antrag wird mit 24 Dafür-Stimmen und 6 Stimm-Enthaltungen (GGR Reg.-Rat Seidl, GR Kittinger, GR Ing. Petz, GR Stanek, GR Susicky, GR Mag. Weidinger-Moser) mehrheitlich angenommen.

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2018 wird zur Kenntnis genommen.

.....  
Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....  
Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....  
Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....  
Gemeinderat

.....  
Schriftführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....  
Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....  
Gemeinderat